

## PROTOKOLL

über die am Donnerstag, den 02.07.2015 stattgefundene öffentliche Gemeinderatssitzung:

Beginn: 20:08 Uhr

Ende: 23:45 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag. Johanna OBOJES-RUBATSCHER  
Vize-Bgm. Thomas ZANGERL  
GR. Josef HEIS  
GR. Alois HÖRTNAGL  
GV. MMag. Michael GRÜNFELDER  
GR. Evi MAIR  
GR. Mag. Hubert DEUTSCHMANN  
GV. David HUEBER  
GV. Christian SCHÖPF  
GR. Brigitte SPIEGL  
GR. Gottfried NOTHDURFTER  
GR. Josef BAUMANN  
GR. Rupert ALTENHUBER  
GR. Patrick WEBER  
Ersatz GR Reinhard TRIENDL  
Ersatz GR Michael Schlögl (für TOP 10, 11, und 12)

Entschuldigt: GR. Sonja SCHUSTER

### Tagesordnung:

1. Bericht der Frau Bürgermeisterin
2. Beratung und Beschlussfassung über die Sitzung des Finanzausschusses
3. Ankauf Kopierer für den Kindergarten und einer Kaffeemaschine für den Einsatz in diversen Gemeindeeinrichtungen
4. Beratung und Beschlussfassung betreffend Parkgebühren Stigltreith
5. Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung Kanalgebührenverordnung
6. Beratung und Beschlussfassung betreffend Übernahme des Interessentenbeitrages der Hochwasserschäden
7. Beratung und Beschlussfassung über die Sitzung des Ausschusses für Weg, Wasser, Kanal und Verkehr
8. Beratung und Beschlussfassung betreffend verkehrstechnisches Gutachten für das Gemeindegebiet Oberperfuss
9. Beratung und Beschlussfassung betreffend Ankauf Sand für Beachvolleyballplatz
10. Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsame Sitzung des Generationenausschusses zusammen mit dem Ausschuss für Bau- Raumordnung und Gemeindeliegenschaften
11. Beratung und Beschlussfassung Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich der GST 3009, 3010/6 und 3008, KG Oberperfuss, Weber Bauträger GmbH

12. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der GST 3009 und 3010/6, KG Oberperfuss, Weber Bauträger GmbH
13. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage eines Bebauungsplanes im Bereich von Teilflächen der Gp 2211/4 und eines ergänzenden Bebauungsplanes auf Teilflächen der Gp 2211/4
14. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp 3880, Hörtnagl Alois
15. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp 3880, Hörtnagl Alois
16. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der GST 3686, KG Oberperfuss, Marieke Weber
17. Beratung und Beschlussfassung betreffend Pacht einer Ausweichfläche für den Straßenverkehr im Bereich Hueber Josef
18. Beratung und Beschlussfassung betreffend Honorarangebot Vorentwurf Sanierung Friedhof
19. Beschlussfassung betreffend Übernahme der Kosten des Bezirksfeuerwehrtages
20. Beratung und Beschlussfassung betreffend Verlegung der Kinderkrippe und Horträumlichkeiten
21. Anfragen, Anträge und Allfälliges

## Punkt 1

Bericht der Frau Bürgermeisterin
----------------------------------

Die Einweihung der neuen Turnhalle der NMS Kematen fand am 22. Mai statt. Alle geladenen Gäste konnten sich überzeugen, dass der Zubau sehr gut gelungen ist. Die Kosten wurden eingehalten.

Am 27. Mai begrüßten wir wieder alle neuen Oberperferinnen und Oberperfer bei unserer Welcome-Party. Es war ein sehr fröhlicher Nachmittag, zu dem sehr viele Mütter und auch Väter zusammentrafen. Allen, die zum Gelingen beitrugen, GR<sup>in</sup> Brigitte Spiegl und GR<sup>in</sup> Evi Mair ein herzliches „Dankeschön“!

Der Bezirksfeuerwehrtag fand am 31. Mai in Oberperfuss statt. Ein großer Dank an alle Mitglieder der Feuerwehr Oberperfuss, die eine perfekte Veranstaltung ausgerichtet haben. Unsere Gemeinde hat sich von der besten Seite präsentiert.

Am 3. Juni sprachen der Feuerwehrkommandant Roman Triendl und die Bürgermeisterin bei Landesrat Geisler bezgl. des Fahrzeugtausches der FFO vor. Der Landesrat genehmigte einen außerordentlichen Zuschuss.

Im Wohnheim Unterperfuss wurde am 7. Juni ein Frühschoppen veranstaltet, bei dem alle Bewohnerinnen und Bewohner, welche 2015 einen runden oder halbrunden Geburtstag feiern, mit einem Blumengruß geehrt worden sind.

Die neue Bürgermeisterin unserer Partnergemeinde, Frau Martina Lantschner, bedankte sich für die Glückwünsche und freut sich auf ein baldiges Kennenlernen.

Die Fortschreibung des ÖRK verzögert sich leider. Einerseits ist die Stellungnahme des forsttechnischen Dienstes der WLW ausständig (auf Grund der Elementarereignisse in Sellrain, Polling, Neustift usw.), andererseits wurden die Unterlagen beim Umweltreferat der BH Innsbruck bis jetzt nicht angeschaut. Somit wird sich das Vorprüfungsverfahren weiter verzögern.

Die Unwetter haben auch unsere Gemeinde leider nicht verschont. Ein ganz aufrichtiger Dank gebührt den Mitgliedern unserer Feuerwehr, die sowohl im Ort, als auch in Sellrain großartige Hilfe leisteten.

Die Sperre der Straße in die Au wurde vorübergehend aufgehoben (§ 44 STVO). Da eine Ampelregelung aufgrund der fehlenden Flächen für den wartenden Verkehr nicht möglich war, ist die Befahrung jeweils in eine Richtung je halber Stunde bis auf weiteres genehmigt.

Die „Initiative für eine qualitätsvolle und familiengerechte Kinderbetreuung in Oberperfuss“, vertreten durch Margot Scheuermann, schrieb einen offenen Brief sowohl an die Gemeinde als auch an einige Medien. Darin wird die Kinderbetreuung in Oberperfuss bemängelt. Sie sei ein Provisorium und die Kinder würden herumgeschoben werden. Am 18. Mai fand ein Gespräch mit Frau Scheuermann diese Thematik betreffend statt. Bedauerlicherweise konnte sie offensichtlich nicht überzeugt werden, dass sich die Gemeinde stets um eine qualitätsvolle Kinderbetreuung bemüht. Die Gemeinde weist die in diesem Brief erhobenen Vorwürfe und unsachlichen Unterstellungen auf das Schärfste zurück.

Die Eltern der Mäusegruppe bedauern das Ausscheiden von Natascha Kern und betonen die Wertschätzung für ihre herzliche und liebevolle Arbeit.

Zu Beginn des Schuljahres wird ein Informationsabend über die Nachmittagsbetreuung der Schul- und Kindergartenkinder stattfinden. Die neue Pädagogin, Frau Lisa Deutschmann, wird sich und ihre Ideen vorstellen. Selbstverständlich soll auch Alan Rainbow, der ab diesem Zeitpunkt die Assistenzfunktion übernimmt, anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

## **Punkt 2**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Sitzung des Finanzausschusses**

Der Obmann des Finanzausschusses, GR Josef Baumann, berichtet von der Sitzung vom Dienstag, den 30. Juni.

In diesem Zusammenhang wird auf die TOP 3-5 verwiesen.

## **Punkt 3**

### **Ankauf Kopierer für den Kindergarten und einer Kaffeemaschine für den Einsatz in diversen Gemeindeeinrichtungen**

Der Kopierer im Kindergarten – es war der sehr in die Jahre gekommene des Gemeindeamtes – ist endgültig kaputt. Es wurde über die Bundesbeschaffungsgesellschaft ein Angebot eingeholt. Das vorgeschlagene Gerät der Fa. Canon druckt und kopiert. Der Preis liegt bei ca. € 1.400.- netto. Ein Wartungsvertrag in Höhe von € 80.- p.a. wäre vorteilhaft.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den Kopierer anzuschaffen sowie einen Wartungsvertrag abzuschließen.

#### **Beschluss:**

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Auch die Kaffeemaschine im Gemeindeamt ist kaputt. Sie war nicht nur im Gemeindeamt, sondern bei vielen Veranstaltungen im Einsatz. Es soll dasselbe Modell angeschafft werden wie vor kurzem für den Mehrzwecksaal. Kostenpunkt: € 450.- inkl. Mwst.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Kaffeemaschine De Longhi ESAM 4000 zu erwerben.

**Beschluss:**

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

## Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung betreffend Parkgebühren Stigltreith
---

Die Bürgermeisterin bringt vor, dass es seit der neuen Parkabgabenverordnung mit den gestaffelten Tarifen außerordentlich viele Beschwerden gab. Deshalb stellt sie den Antrag, die früheren Parkgebühren, d.h. € 5.- pro Tag, ohne stundenmäßige Staffelung wieder einzuführen.

GR. Mag. Hubert Deutschmann spricht sich gegen die Senkung der Gebühr aus. Er argumentiert, dass die Parkgebühr auch die Benützung der mehr als 6 km langen Panoramastraße umfasst, dass die Reduktion der Parkgebühr die Anreise mit eigenem PKW noch attraktiver macht, und damit sämtliche Anrainer vom doppelten Verkehrsaufkommen beeinträchtigt werden. Der Vergleich mit anderen Parkgebühren ist sehr einseitig und keinesfalls objektiv.

GR. Patrick Weber befürwortet auch die von GR. Gottfried Nothdurfter vorgeschlagenen € 4,00 und ergänzt, dass die Parkfläche vor dem Restaurant Stigltreith den Gästen zur Verfügung stehen soll.

GR. Josef Heis ist der Meinung, dass in Stigltreith keine zusätzlichen Parkflächen geschaffen werden sollen, weil dadurch der Verkehr sich verstärkt und die Anrainer mehr belastet werden.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag die Änderung des § 3 Abs. 2 der Parkabgabenverordnung wir folgt zu beschließen:

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2015 beträgt die Höhe der Parkgebühr für die Benützung der unter § 1 Abs. 2 dieser Verordnung angeführten Parkfläche täglich € 5,00 (fünf Euro).

**Beschluss:**

JA-Stimmen: 6

NEIN-Stimmen: 8

ENTHALTUNG: 1

Damit ist der Antrag mehrstimmig abgelehnt.

GR. Gottfried Nothdurfter stellt den Antrag, die Tagesgebühr mit € 4,00 festzulegen.

**Beschluss:**

JA-Stimmen: 3

NEIN-Stimmen: 11

ENTHALTUNG: 1

Damit ist der Antrag mehrstimmig abgelehnt.

GR. Rupert Altenhuber stellt den Antrag, die Tagesgebühr mit € 5,00 auf 24 Stunden festzulegen.

**Beschluss:**

JA-Stimmen: 2

NEIN-Stimmen: 11

ENTHALTUNG: 2

Damit ist der Antrag mehrstimmig abgelehnt.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag die Änderung des § 3 Abs. 2 der Parkabgabenverordnung wir folgt zu beschließen:

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2015 beträgt die Höhe der Parkgebühr für die Benützung der unter § 1 Abs. 2 dieser Verordnung angeführten Parkfläche täglich € 6,00 (sechs Euro) von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

**Beschluss:**

JA-Stimmen: 10

NEIN-Stimmen: 5

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag mehrstimmig angenommen.

## **VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER ABGABE FÜR DAS ABSTELLEN VON MEHRSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGEN**

### **PARKABGABENVERORDNUNG DER GEMEINDE OBERPERFUSS 2014**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat mit Beschluss vom 02.07.2015 auf Grund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Parkabgabenverordnung erlassen:

#### **§ 1 Abgabengegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze**

- (1) Die Gemeinde Oberperfuss erhebt eine Abgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabe).
- (2) Das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr an jedem Tag von 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres auf folgendem Parkplatz (Parkzone) abgabepflichtig:

Parkplatz „Stieglreith“ auf dem Gst. 2656, GB 81305 Oberperfuss, laut beigeschlossenen Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

- (3) Nicht abgabepflichtig sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst nach den §§ 26 und 26a Straßenverkehrsordnung 1960;

- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr nach § 27 der Straßenverkehrsordnung 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge mit einer Tafel nach § 24 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge mit einer Tafel nach § 24 Abs. 5a der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen nach § 29b Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 befördert werden, wenn diese Fahrzeuge mit einem Ausweis nach § 29b Abs. 1 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

## **§ 2 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf dem in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung angeführten Parkplatz abstellt.

## **§ 3 Höhe des Entgeltes und Art der Entrichtung**

- 1) Entgeltspflicht besteht täglich von 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr.
- 2) Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2015 beträgt die Höhe der Parkgebühr für die Benützung der unter § 1 Abs. 2 dieser Verordnung angeführten Parkfläche täglich
  - € 6,00 (sechs Euro) für den Zeitraum zwischen 08.00 und 17.00 Uhr.
- 3) Wird vom Abgabenschuldner beabsichtigt, das Fahrzeug über einen längeren Zeitraum in der Parkzone zu parken, so sind für jeden Tag (im Vorhinein) entsprechend viele Parkscheine zu lösen.
- 4) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Oberperfuss auf dem unter § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Parkplatz aufgestellt hat und die Datum und Uhrzeit des Geldeinwurfes anzeigen.
- 5) Der Automatenparkschein ist bei mehrspurigen Fahrzeugen hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.
- 6) Gemäß § 6 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 können Angehörige bestimmter Personenkreise bei der Abgabenbehörde für den Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, bei der Abgabenbehörde die Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe

beantragen (Ausstellung einer sog. „Parkkarte“). Die pauschalierte Parkabgabe gilt nur für genannten Zeitraum und beträgt € 50,00.

- 7) Zum Personenkreis nach Abs. 6 zählen die Anrainer der Parkzone und Inhaber von Beherbergungsbetrieben gemäß § 1 Abs. 3 Meldegesetz 1991 i.d.g.F.
- 8) Anrainer nach Abs. 7 sind die Eigentümer der Grundstücke, die nur über das Gst. 2656 erreichbar sind.

#### **§ 4 Abgabenanspruch, Fälligkeit**

- (1) Der Abgabenanspruch der Gemeinde Oberperfuss entsteht mit dem Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges. Die Parkabgabe wird mit der Entstehung des Abgabenanspruches fällig.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 6 dieser Verordnung entsteht der Abgabenanspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides.

#### **§ 5 Pflichten des Lenkers**

Wird ein mehrspuriges Fahrzeug auf der in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Parkfläche abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten,
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass hiedurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge weder behindert noch erschwert wird.

#### **§ 6 Aufsichtsorgane und deren Befugnisse**

- (1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von Aufsichtsorganen iS der §§ 10 bis 13 des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006 überwacht.
- (2) Die Aufsichtsorgane sind ermächtigt, Organmandate auszustellen.
- (3) Die Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Amtes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs. 1 lit. a oder c des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006 betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.
- (4) Die Aufsichtsorgane sind gemäß § 50 Abs. 2 VStG ermächtigt, an Stelle der Einhebung eines Bargeldbetrages einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg dem Täter zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

### **Punkt 5**

Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung Kanalgebührenverordnung
---

Die Kanalgebührenverordnung wurde von Mag. Zangerl vom ATL geprüft. Er befand sie im Großen und Ganzen für ordnungsgemäß. Lediglich beim § 5 Abs. 4 (Niederschlagswasser), 2. Satz, ist: Die auf ganze m<sup>2</sup> zu rundende abflussrelevante Entwässerungsfläche [...] zu ergänzen. Der letzte Absatz ist ersatzlos zu streichen.

## **KANALGEBÜHRENVERORDNUNG DER GEMEINDE OBERPERFUSS**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat mit Beschluss vom 11.12.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einteilung der Gebühren**

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht bei Anzeige der Bauvollendung. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Bauvollendung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

((1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr.

58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. (3) vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die Baumasse lt. TVAG 2011 zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. (3) vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die Baumasse lt. TVAG 2011 nur zu einem Viertel anzurechnen.

(2)Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 5,41 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen -nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. (1) gegeben ist).

(4)Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. (1) gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. (3) bisher nicht entrichtet wurde.

(5)Als Vergrößerung der Baumasse gilt weiters der Ausbau des Dachgeschosses/Kellergeschosses von Gebäuden, verbunden mit einer Verwendungszweckänderung sofern eine Kanalanschlussgebühr unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschosses/Kellergeschosses noch nicht entrichtet wurde.

(6)Bei Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles für das bereits eine Kanalanschlussgebühr nach m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche entrichtet wurde, ist eine anrechenbare Baumasse für Neu- bzw. Erweiterungsbauten auf derselben Grundparzelle zu ermitteln. Dabei ist die Wohnnutzfläche in Quadratmetern als bisherige Bemessungsgrundlage mit 3,5 zu multiplizieren.

#### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr**

(1)Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Als Bemessungsgrundlage wird mindestens ein Wasserbezug von 50 m<sup>3</sup> pro Jahr und Haushalt herangezogen (Mindestgebühr).

(2)Die Kanalbenützungsg Gebühr für Abwässer beträgt EUR 2,39 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

(3)Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, der Gemeinde zu melden. In einem solchen Fall ist dies über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Absätzen (1) und (2) zu vergebühren.

(4)Sofern der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird oder technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung und zwar wie folgt:  
Bemessungsgrundlage ist der Personenstand pro Haushalt zuzüglich der Nächtigungsanzahl bei Beherbergungsbetrieben.

Verrechnet wird:

Pro Person und Tag:                    200 Liter

Pro Nächtigung und Tag 230 Liter

(5) Niederschlagswasser :

Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die Oberflächenentwässerungs-anlage wird zusätzlich pro Jahr eine Benützungsgebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet. Die auf ganze m<sup>2</sup> zu rundende abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen. Begrünte Dachflächen und begrünte Bodenflächen sind von der Benützungsgebühr ausgenommen.

#### Höhe der Gebühr:

von 1 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 30,00
von 101m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 58,00
von 201m <sup>2</sup> bis 300 m <sup>2</sup> abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 84,00
von 301m <sup>2</sup> bis 400 m <sup>2</sup> abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 108,00
von 401m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup> abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 130,00
von 501m <sup>2</sup> bis 600 m <sup>2</sup> abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 150,00
von 601m <sup>2</sup> bis 700 m <sup>2</sup> abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 168,00
von 701m <sup>2</sup> bis 800 m <sup>2</sup> abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 184,00
von 801m <sup>2</sup> bis 900 m <sup>2</sup> abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 198,00
von 901m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup> abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 210,00
von 1.001 m <sup>2</sup> bis 1.500 m <sup>2</sup> abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 230,00
ab 1.501 m <sup>2</sup> abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 250,00

## § 5

### Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

(1) Für Objekte mit Viehhaltung wird für die Kanalbenützungsgebühr je Großvieheinheit ein Wasserverbrauch von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr freigestellt. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Agrarmarkt Austria (AMA) bzw. durch Bestandsmeldung (Auszug Leistungskontrollverband LKV) errechnet. Die Bestandsmeldungen sind unaufgefordert bis spätestens 15 November eines jeden Jahres der Gemeinde vorzulegen, widrigenfalls die Begünstigung gem. 1. Satz für das folgende Jahr verloren geht. Für jede erste gemeldete Person solcher Objekte ist eine Mindestgebühr von jährlich 50 m<sup>3</sup> und für jede weitere Person 35 m<sup>3</sup> zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit bei landwirtschaftlichen Betrieben, welche von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Oberperfuss versorgt werden, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge über einen Wasserzähler zu erfassen. Der Einbau und die Verwendung des Wasserzählers erfolgt unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungsgebühren-verordnung, und der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Oberperfuss, wobei folgende Voraussetzungen gelten:

Über den Subzähler darf nur Frischwasser geleitet werden, welches ausschließlich zur Viehtränke, zur Stallreinigung verwendet wird, beziehungsweise Frischwasser welches in die Güllegrube eingeleitet wird, wie Abwasser aus den Reinigungsprozessen der Milkammern. Der Subzähler und der Montagebügel mit den Schrägsitzventilen sind von der Gemeinde Oberperfuss zu beziehen.

Der Einbau erfolgt entweder von der Gemeinde Oberperfuss oder durch ein hierfür befugtes und konzessioniertes Unternehmen, in diesem Fall ist der Subzähler von der Gemeinde Oberperfuss, mittels eines Abnahmeprotokolls, abzunehmen.

(2) Den Besitzern von Rasen- und Gartenflächen wird über Ansuchen ein Abzug von 10 m<sup>3</sup> bei den Kanalgebühren pro 100 m<sup>2</sup> gepflegter Rasen- und Gartenfläche gewährt. Für jede

erste gemeldete Person solcher Objekte wird ein Mindestverbrauch siehe § 4 Abs. 2 von jährlich 50 m<sup>3</sup> und für jede weitere Person 35 m<sup>3</sup> angenommen.

Vorstehende Angaben müssen vom Hauseigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen in den Flächen müssen der Gemeinde gemeldet werden.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 7 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01 Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss am 14.12.2006 beschlossene Wasserleitungsordnung außer Kraft. Meldungen für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 ausgeführte Anlagen müssen bis spätestens 31 Dezember 2015 erfolgen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Kanalgebührenverordnung in vorliegender Form zu beschließen

### **Beschluss:**

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 1

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag mehrstimmig angenommen.

## **Punkt 6**

Beratung und Beschlussfassung betreffend Übernahme des Interessentenbeitrages der Hochwasserschäden

Das Sellraintal hat unter den Unwettern große Schäden davongetragen. Die Gemeinden Sellrain, St. Sigmund, Gries im Sellrain, Grinzens, Kematen, Unterperfuss und Oberperfuss erklären sich bereit, einen 10%igen Interessentenbeitrag (Bauantrag: € 5,5 Mio) zu leisten.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den anteiligen Interessentenbeitrag zu übernehmen.

**Beschluss:**

JA-Stimmen: 14  
NEIN-Stimmen: 1  
ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag mehrstimmig angenommen.

Beim Köfler trat ebenso der Grenzbach zwischen Oberperfuss und Ranggen über die Ufer und vermutete die angrenzenden Felder. Auch hier soll ein Interessentenbeitrag übernommen werden. Lt. Auskunft von Bgm. Manfred Spiegl dürfte er sich für die Gemeinde Oberperfuss zwischen € 500,- und € 1.000,- bewegen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den anteiligen Interessentenbeitrag zu übernehmen.

**Beschluss:**

JA-Stimmen: 15  
NEIN-Stimmen: 0  
ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

## Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über die Sitzung des Ausschusses für Weg, Wasser, Kanal und Verkehr

Der Obmann des Ausschusses, GR Josef Heis, berichtet von der Sitzung vom 17. Juni. Diese befasste sich mit der Erstellung eines Verkehrskonzeptes (siehe TOP 8) sowie mit der Fertigstellung des Busparkplatzes.

GR. Josef Heis stellt den Antrag für die Fertigstellung des Busparkplatzes bei den Oberperfer Unternehmen Mair und Egger Angebote einzuholen und dem Billigstbieter den Auftrag zu erteilen. Die Fa. Rubatscher hat aus zeitlichen Kapazitätsgründen von der Angebotslegung Abstand genommen.

**Beschluss:**

JA-Stimmen: 14  
NEIN-Stimmen: 0  
ENTHALTUNG: 0  
Befangenheit: 1

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

## Punkt 8

### Beratung und Beschlussfassung betreffend verkehrstechnisches Gutachten für das Gemeindegebiet Oberperfuss

Die Gemeinde Oberperfuss wurde von der zuständigen Abteilung der BH Innsbruck bereits gemahnt, einen Verordnungsplan sowie ein verkehrstechnisches Gutachten für die Verkehrszeichen vorzulegen. Herr Helmut Hirschhuber (Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter-Hirschhuber OG) legte folgendes Angebot: Verordnungsplan und verkehrstechnisches Gutachten sowie Geschwindigkeitsregime und Problemstellenanalyse: je nach tatsächlichem Aufwand € 8.000,- bis € 12.000,- zuzügl. 20% Mwst.

GV. MMag. Michael Grünfelder stellt den Antrag, ein zweites Angebot für die oben beschriebene Leistung einzuholen und den Ausschuss für Weg, Wasser, Kanal und Verkehr zur ermächtigten den Bestbieter zu beauftragen.

#### **Beschluss:**

JA-Stimmen: 10

NEIN-Stimmen: 5

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag mehrstimmig angenommen.

## Punkt 9

### Beratung und Beschlussfassung betreffend Ankauf Sand für Beachvolleyballplatz

Die letzte Nachfüllung für den Beachvolleyballplatz wurde von den Quarzwerken geliefert. Um zu gewährleisten, dass es sich dabei um dieselbe Qualität (Körnung) handelt, sollte auch diesmal wieder der Sand von dort bezogen werden.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den Sand für den Beachvolleyballplatz bei der Firma Quarzwerke Österreich GmbH für € 2.333,00 netto anzukaufen.

#### **Beschluss:**

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

## Punkt 10

### Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsame Sitzung des Generationenausschusses zusammen mit dem Ausschuss für Bau- Raumordnung und Gemeindeliegenschaften

Die gemeinsame Sitzung der beiden Ausschüsse fand am 1. Juli statt. Mit RA Dr. Andreas Ruetz wurde eine Vereinbarung zwischen der Weber Bauträger GmbH, vertreten durch GF Patrick Weber, und der Gemeinde betreffend „Betreubares Wohnen“ ausgehandelt.

Die Bürgermeisterin verliert die Vereinbarung zwischen der Bauträger GmbH Weber und der Gemeinde für 6 Betreubare (barrierefreie) Mietwohnungen, deren Vergabe durch die Gemeinde zu den in der Vereinbarung erläuterten Bedingungen erfolgen soll.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, diese Vereinbarung zwischen der Bauträger GmbH Weber und der Gemeinde zu beschließen und sofort zu unterfertigen.

**Beschluss:**

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 1

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag mehrstimmig angenommen.

## Punkt 11

Beratung und Beschlussfassung Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der GST 3009, 3010/6 und 3008, KG Oberperfuss, Weber Bauträger GmbH

Der zu beschließende Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der GST 3009, 3010/6 und 3008 KG Oberperfuss ist in der Zeit vom 22.05.2015 bis 22.06.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Folgende Änderungen:

Die Verschiebung der Entwicklungssignatur L 27 nach Norden (gültig für GST 3008) sowie die Einfügung der Entwicklungssignatur W 27a im Südteil des Planungsgebietes (gültig für GST 3009 und neu gebildetes GST 3010/6) lt. beiliegendem Änderungsplan

Die Entwicklungssignatur L 27 enthält unverändert folgende Festlegungen:

- Zeitzone 0: unmittelbarer Bedarf
- Vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung
- Dichtezone 2: überwiegend verdichtete Flachbauweise

Die neue Entwicklungssignatur W 27a enthält folgende Festlegungen:

- Zeitzone 0: unmittelbarer Bedarf
- Vorwiegend Wohnnutzung
- Dichtezone 3: überwiegend mehrgeschossige Objekte

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, gem. § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 des TROG 2011 LGBl. Nr. 56 entsprechend dem von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf oben stehende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu beschließen.

**Beschluss:**

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 1

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag mehrstimmig angenommen.

## Punkt 12

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der GST 3009 und 3010/6, KG Oberperfuss, Weber Bauträger GmbH

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.05.2015 gem. § 66 Abs 1 TROG beschlossen, den von DI Rauch ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der GST 3009 und 3010/6 KG Oberperfuss lt. planlicher Darstellung der Planalp ZT GmbH durch vier Wochen hindurch vom 22.05.2015 bis 22.06.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Die Straßenfluchtlinie verläuft entlang der Grundgrenze des Planungsgebiets zur L 233 Oberperfer Straße auf GST 3132.

Die Baufluchtlinie verläuft in einem Abstand von 4,0 m zur Straßenfluchtlinie.

BMD	M	1,0
BMD	H	2,8
NFD	H	0,8
BW	o	0,6
OG	H	3

Der Bürgermeisterin stellt den Antrag, gemäß § 66 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl 56, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der GSt 3009 und 3010/6 KG Oberperfuss zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Planalp ZT GmbH zu beschließen.

### **Beschluss:**

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 1

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag mehrstimmig angenommen.

## Punkt 13

Beratung und Beschlussfassung über die Auflage eines Bebauungsplanes im Bereich von Teilflächen der Gp 2211/4 und eines ergänzenden Bebauungsplanes auf Teilflächen der Gp 2211/4

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den ergänzenden Bebauungsplan für Teilflächen des GST 2211/4, es sind dies konkret die GST 2211/7, 2211/5 und 2211/6 mit folgenden Parametern zu erlassen:

### *a) Straßenfluchtlinie:*

Die Straßenfluchtlinie verläuft entlang der Grundgrenze der Parzellen des Planungsgebietes mit der öffentlichen Verkehrsfläche auf GST 47/11.

*b) Baufluchtlinie:*

Die Baufluchtlinie verläuft in einem Abstand von 3,0 m zur Straßenfluchtlinie bzw. entlang der Gebäudefluchten der geplanten Projekte.

*c) Mindestbaudichte:*

Die Mindestbaudichte ist als Baumassendichte festgelegt und beträgt 1,0.

*d) Bauhöhe:*

Die maximale Bauhöhe wird für fünf Bereiche differenziert durch den höchsten Punkt der Gebäude in Metern über der Adria fixiert.

*e) Bauweise:*

Für das gesamte Planungsgebiet gilt die besondere Bauweise mit den verminderten Grenzabständen gem. § 6 Abs. 1 lit. a TBO 2011.

**Bebauungsbestimmungen des Ergänzenden Bebauungsplanes**

Im Ergänzenden Bebauungsplan wird für das Planungsgebiet die Situierung der Gebäude in Form der maximal zulässigen Ausmaße (teilw. keine Aufenthaltsräume zulässig) festgelegt. Darüber hinaus wird die Situierung eines Nebengebäudes in Form der maximal zulässigen Ausmaße festgelegt.

**Beschluss:**

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

**Punkt 14**

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp 3880, Hörtnagl Alois

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, gem. § 70 Abs. 1 TROG 2011 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 TROG 2011 die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des GST 3880, KG Oberperfuss entsprechend der planlichen Darstellungen der Planalp ZT GmbH ab 03.07.2015 über vier Wochen zur öffentlichen Auflage aufzulegen.

**Beschluss:**

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 0

Befangenheit: 1

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

In Zusammenhang mit TOP 14 stellt die Bürgermeisterin den Antrag gem. § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011, die Änderung des ÖRK im Bereich der Gp 3880, KG Oberperfuss zu beschließen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn während der Auflage- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Beschluss:**

JA-Stimmen: 14  
NEIN-Stimmen: 0  
ENTHALTUNG: 0  
Befangenheit: 1

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

**Punkt 15**

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp 3880, Hörtnagl Alois
--

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, gem. § 70 Abs. 1 TROG 2011 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 TROG 2011 die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des GST 3880, KG Oberperfuss entsprechend der planlichen Darstellung der Planalp ZT GmbH ab 03.07.2015 über vier Wochen zur öffentlichen Auflage aufzulegen.

**Beschluss:**

JA-Stimmen: 14  
NEIN-Stimmen: 0  
ENTHALTUNG: 0  
Befangenheit: 1

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

In Zusammenhang mit TOP 15 stellt die Bürgermeisterin den Antrag gem. § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011, die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des GST 3880, KG Oberperfuss zu beschließen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn während der Auflage- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Beschluss:**

JA-Stimmen: 14  
NEIN-Stimmen: 0  
ENTHALTUNG: 0  
Befangenheit: 1

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

## Punkt 16

Beratung und Beschlussfassung über die Auflage eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich des GST 3686, KG Oberperfuss, Marieke Weber

### a) *Straßenfluchtlinie:*

Die Straßenfluchtlinie verläuft im Westen und im Süden entlang der Grundgrenze des GST 3686 mit den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen. An der Ostseite ist im bestehenden allgemeinen Bebauungsplan eine Wegverbreiterung auf 5,0 m vorgesehen. Hier wird die Straßenfluchtlinie des allgemeinen Bebauungsplans übernommen.

### b) *Baufluchtlinie:*

Die Baufluchtlinie verläuft entlang der Oberperfer Straße und des Erschließungsweges im Osten in einem Abstand von 4,0 m zur Straßenfluchtlinie. Im Bereich des untergeordneten Erschließungsweges im Westen des GST 3686 verläuft sie in einem Abstand von 3,0 m zur Straßenfluchtlinie.

### c) *Mindestbaudichte:*

Die Mindestbaudichte ist als Baumassendichte festgelegt und beträgt 0,9.

### d) *Bauhöhe:*

Die maximale Bauhöhe wird durch den höchsten Punkt des Gebäudes in Metern über der Adria, die Höchstanzahl oberirdischer Geschosse sowie die höchstzulässige traufenseitige Wandhöhe fixiert.

### e) *Bauweise:*

Für das gegenständliche Bauvorhaben gilt die offene Bauweise mit den Grenzabständen gem. § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2011.

## Ergänzende Inhalte

### a) *Baudichte:*

Zusätzlich zur Mindestbaudichte wird für das Planungsgebiet eine höchstzulässige Baumassendichte (BMD) von 1,8 festgelegt. Die vorgegebene Höchstbaudichte lässt eine raumplanungsfachlich wünschenswerte spätere Verdichtung im Bereich des Bauplatzes zu.

### b) *Bauplatzhöchstgröße:*

Die Bauplatzhöchstgröße von 1.250 m<sup>2</sup> orientiert sich an der Größe des GST 3686. Die Bebauung einer 1.250 m<sup>2</sup> großen Grundparzelle mit einem Einfamilienhaus kann nicht als flächensparend bezeichnet werden, die spätere Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit auf dem Bauplatz ist allerdings geplant.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den ergänzenden Bebauungsplan im Bereich des GSt 3686 KG Oberperfuss mit obigen Parametern aufzulegen.

## Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

## Punkt 17

Beratung und Beschlussfassung betreffend Pacht einer Ausweichfläche für den Straßenverkehr im Bereich Hueber Josef

Die Straße im Verkehrsbereich Hueber Josef ist einspurig. Sobald sich mehrere Fahrzeuge begegnen, wird das Feld von Hueber Josef benützt. Der Grundbesitzer bittet deshalb die Gemeinde, den benötigten Bereich zu pachten. Die Entschädigung soll an die des von der Gemeinde gepachteten Busparkplatzes angepasst sein.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die für die Ausweiche benötigte Fläche für denselben Pachtpreis wie beim Parkplatz zu pachten.

**Beschluss:**

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 1

Damit ist der Antrag mehrstimmig angenommen.

## Punkt 18

Beratung und Beschlussfassung betreffend Honorarangebot Vorentwurf Sanierung Friedhof

Der Friedhof bedarf dringend einer Sanierung. Damit eine einheitliche Planung gewährleistet ist, wurde der Planer der Kirchensanierung, DI Benedikt Gratl, um die Angebotslegung er-sucht. Da die Gemeinde für einen Teil der Sanierung um Bedarfszuweisung angesucht hat und diese auch zugesichert bekam, ist ein Teil der Sanierung unverzüglich umzusetzen. Weitere Sanierungsmaßnahmen können in den folgenden Jahren umgesetzt werden.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den Auftrag für die Planung der Sanierung der Fried-hofsanlage an Arch. DI Gratl zu vergeben.

**Beschluss:**

JA-Stimmen: 13

NEIN-Stimmen: 1

ENTHALTUNG: 1

Damit ist der Antrag mehrstimmig angenommen.

## Punkt 19

Beschlussfassung betreffend Übernahme der Kosten des Bezirksfeuerwehrtages

Der Bezirksfeuerwehrtag fand am 31. Mai statt. Im Anschluss an die Veranstaltung lud die Gemeinde jene Gäste, welche nicht von deren Gemeinden verköstigt wurden, zum Mittagessen ein. Dieses betrug € 927,80.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, diese Kosten zu übernehmen.

**Beschluss:**

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

**Punkt 20**

Beratung und Beschlussfassung betreffend Verlegung der Kinderkrippe und Horträumlichkeiten
--

Der Schülerhort fand im Jahr 2014/15 Platz in der Schule. Da sich dieser Ort nicht bewährte, soll im Jahr 2015/16 der Schülerhort in den Räumlichkeiten der Kinderkrippe untergebracht werden. Diese übersiedelt in die Schulbücherei, welche nun im Schulgebäude ihren Platz findet. Darüber hinaus muss der Sanitärbereich angepasst werden. Somit ist der Schülerhort vom Schulbereich getrennt und die Kinderkrippe wird den gesetzlichen Anforderungen gerecht.

Diese Maßnahmen bringen es mit sich, dass für die Raumausstattung einiges angeschafft werden muss.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, für diese Maßnahmen € 15.000,- bereitzustellen.

**Beschluss:**

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 1

Damit ist der Antrag mehrstimmig angenommen.

**Punkt 21**

Anfragen, Anträge und Allfälliges
-----------------------------------

GR. Evi Mair regt an, dass eine Lösung für den Lagerplatz Staudenschnitt gefunden wird. Die Bürgermeisterin wird mit dem Gemeindevorarbeiter eine Lösung suchen.

GR. Josef Baumann empfiehlt, dass die Partnerschaft mit der Partnergemeinde Karneid wieder belebt werden sollte.

GV. MMag. Michael Grünfelder erkundigt sich bei der Bürgermeisterin, ob ihr Schäden beim Forstweg im Bereich Tiefental bekannt sind und ob diese bereits beseitigt wurden. Die Bürgermeisterin erklärt, dass ihr die Schäden selbstverständlich bekannt sind, auch wurde die Sperre bereits wieder gerichtet. Mit Luis Ruetz wurden die Schäden auch bereits besichtigt, ein Vorschlag zur Sanierung soll kommende Woche eingehen und auch umgesetzt werden. Darüber hinaus erkundigt sich GV. MMag. Michael Grünfelder bei der Bürgermeisterin ob die Gemeinde ausreichend Sandsäcke für etwaige Hochwasserereignisse vorrätig hält. Die Bürgermeisterin erklärt eine mögliche Anschaffung durch die Gemeinde in Absprache mit der Feuerwehr zu tätigen.

GR. Gottfried Nothdurfter fragt zu den E-Mails von Margot Scheuermann und Daniela Anich die nachfolgenden einige Punkte an:

- Warum ist der Elternbeirat nicht zustande gekommen? Die Bürgermeisterin erklärt, dass der Elternbeirat im Kindergarten vorgestellt wurde und die anwesenden Eltern haben sich nicht dafür ausgesprochen.
- Bekanntgabe der Nachmittagsbetreuung bereits jetzt: Die Amtsleiterin erklärt, dass die Organisation als Serviceleistung für die Eltern bereits jetzt und nicht wie bisher im Sommer erst durchgeführt wurde. Auch wurde reklamiert, dass der Zeitpunkt zu spät ist. Die Bürgermeisterin regt an die Kommunikation zu verbessern.
- Kosten der Kinderbetreuung sollten die tatsächlichen Kosten für die Gemeinde bekannt gegeben werden.
- Mittagsessenlösung im Gasthaus ist problematisch: Die Bürgermeisterin gibt an, dass sie keinen Raum dafür zur Verfügung hat.
- Vertrag Natascha Kern wurde nicht verlängert – warum? Die Bürgermeisterin erinnert daran, dass dies bereits im nicht öffentlichen Teil einer der vergangenen Sitzungen erörtert wurde.

GV. Christian Schöpf fragt nach, ob die Tiefentalsperre fertig ist und wer das Becken ausräumt, wenn das Becken mit Material voll ist (Sicherheit Ortsteil Au). Die Bürgermeisterin gibt an, dass dies eine Konsolidierungssperre ist, die, wenn sie gefüllt ist, ihre Aufgabe erfüllt, auch die Fertigstellungsmeldung der WLV fehlt noch.

GV. Christian Schöpf regt an, dass alle kleinen Bäche und Gerinne der Gemeinde auf Verstopfungen, Verkläusungen hin kontrolliert werden. Die Bürgermeisterin antwortet, dass diese bereits regelmäßig durch den Waldaufseher kontrolliert werden, da dies in seinen beruflichen Aufgabenbereich fällt.

GV. Christian Schöpf bedankt sich bei allen Einwohnern der Gemeinde, die bei der Unwetterkatastrophe Sellrain mitgeholfen haben und schlägt vor, dass die Gemeinde Oberperfuss als Nachbargemeinde auf das Spendenkonto der Gemeinde Sellrain einen Betrag einzahlen könnte.

GV. Christian Schöpf fragt nach, ob für die Bushaltestellen bereits die Ausschreibungen gemacht wurden. Die Bürgermeisterin gibt an, dass am Montag die Begehung stattfindet.

GV. Christian Schöpf erklärt, dass der Haggenweg in sehr schlechtem Zustand ist. Der Hang ist teilweise bereits abgebrochen. Die Bürgermeisterin erklärt, dass auch dieser Hangrutsch gestern besichtigt wurde.

GR Reinhard Triendl fragt bezüglich der Straßenbeleuchtung im Bereich Kreuzung Silbergasse Riedl an. Die Anfragen wurden lt. Bürgermeisterin auch bereits im zuständigen Ausschuss behandelt, derzeit ist keine Maßnahme vorgesehen.

GR. Alois Hörtnagl fragt bezüglich des Materials, welches für provisorischen Weg im Tiefental geschüttet wurde, passiert. Die Bürgermeisterin wird sich erkundigen, ob das Material in Oberperfuss für den eigenen Wegbau verwendet werden kann.

GR. Alois Hörtnagl bedankt sich außerdem bei der Bürgermeisterin und dem Gemeindeamt, dass Anliegen rasch erledigt werden.

GR. Alois Hörtnagl regt an, den alten Berglweg in Bezug auf Oberflächenwässer zu besichtigen und evtl. Maßnahmen zu ergreifen.

GR. Patrick Weber regt an, dass mit der Projektierung des Hauptkanals Riedl Hinterburg begonnen wird. Die Bürgermeisterin gibt an, dass dieses Projekt bereits budgetiert wurde.

GR. Rupert Altenhuber erkundigt sich nach dem Stand der Waldhütte. Die Bürgermeisterin berichtet, dass eine Einigung mit Verena Simon erzielt wurde auf ihrem GST die Waldhütte zu errichten und nach der Rodung unverzüglich mit der Errichtung begonnen werden kann.

GR. Evi Mair möchte abschließend anregen, dass die Eltern bei Kinderbetreuungsthemen im Bedarfsfall im Gemeindeamt eine Vereinbarung treffen und nicht die Medien bemühen sollten.

Die Bürgermeisterin lädt abschließend alle GR zur Eröffnung des Spielplatzes am 10.07.2015 mit einer kleinen Feierlichkeit ein.

Die Gemeinderäte:

Die Schriftführerin:

Die Bürgermeisterin: